Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1917)

Heft: 35

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 35 — 1917 **Schweizerische** 30. August

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze *Schweiz:* Jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.60, bei der Expedition bestellt Fr. 6 50 halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr 3.40, bei der Expedition bestellt Fr. 3.30; *Ausland*, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9 50

Verantwortliche Schriftleitung: Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern (abw.) Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie, in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die religiösen Folgen der russischen Revolution. — Das neue Gesetzbuch der Kirche. — Der II. Präsideskurs für Marianische Kongregationen. — Kirchen-Chronik. — Exerzitien für Sakristane. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. —

Die religiösen Folgen der russischen Revolution.*

(Von unserem russischen Mitarbeiter.)

II.

Das Verhältnis der russisch-orthodoxen Kirche zum Römischen Katholizismus.

Der Grundzug des Verhältnisses Russlands zur römisch-katholischen Kirche, der sich als ein roter Faden durch die ganze Geschichte Russlands zieht, ist der einer ausgesprochenen Feindschaft, die sich zum bitteren Hass steigert. — Die Gründe dafür sind verschiedener Natur.

1. Der Hauptgrund dieser Feindschaft, der bis auf den Anfang der russischen Kirche zurückgeht, liegt in der Uebernahme des Christentums aus griechischen Händen. Die Frage, ob die Griechen im Moment der Bekehrung der Russen (987—989 ?) formell schismatisch waren, ist schwer zu lösen, hat aber auch wenig praktische Bedeutung. Das Schisma, das unter Photius im Jahre 861 ausbrach, war in der griechischen Kirche schon lange vorher latent, wie es auch nach der Beilegung desselben im Jahre 886 wieder latent wurde, um unter Michael Kerularius im Jahre 1054 nochmals hervorzutreten, um die beiden Kirchen definitiv zu trennen. Ja, man kann sagen, dass das Schisma seit der Gründung Konstantinopels, als Neu-Rom, im Keime schon da war und mit logischer Notwendigkeit hervortreten musste, da es die Frucht byzantinischer Auffassung des Kirchenbegriffs war, die der Annahme der Suprematie des Staates über die Kirche und der Vereinigung der beiden Gewalten, der weltlichen wie der geistlichen, in der Person des Kaisers von Konstantinopel. Diese Auffassung ist aber der katholischen Lehre diametral entgegengesetzt, welche die Kirche als eine unmittelbar vom göttlichen Heiland gegründete Gesellschaft, der die Unzerstörbarkeit bis zum Ende der Zeiten verheissen ist, über die Staaten stellt und den römischen Bischof, als den Stellvertreter Christi über alle menschlichen Kreaturen, ob Untertan oder Kaiser, emporhebt[1]. — Russland, das sich Griechenland und seiner Auffassung anschloss, musste mit Notwendigkeit der Byzantinischen Kirche ins Schisma folgen und die Bemühungen des Papstes Gregors VII. (1075), der einen Brief an den Fürst Jaroslaw (1054—78) richtete, um Verbindungen zwischen dem Hl. Stuhle und der russischen Kirche anzuknüpfen, ebenso wie der Päpste Urban II. (1088—89), Alexander III. (1159—81), Klemens III. (1187—91), Innocenz III. (1198 bis 1219), Honorius III. (1216—27), Gregor IX. (1227—41) und Innocenz IV. (1243—54) blieben alle ohne Erfolg. Russland verharrte im Schisma. Der Geist des Schismas ist aber der Geist der Feindschaft und des Hasses, besonders wenn das Schisma der Ausdruck eines so unüberbrückbaren Gegensatzes der Kirchenanschauungen ist, wie der zwischen dem Byzantinismus und dem römischen Katholizismus.

2. Der zweite Grund der Feindschaft liegt in der Verschiedenheit des römischen Ritus und der römischen Kirchendisziplin von jenen der griechischen Kirche. Einem theologisch gebildeten und ruhig denkenden Menschen scheint es unbegreiflich, dass die Verschiedenheit der Riten zur Feindschaft, ja sogar zum Hass führen könnte: ist ja doch der Ritus nur die äussere, von zeitlichen und örtlichen Umständen abhängige Umkleidung des inneren Wesens der Religion, des einen wahren Glaubens. Und dennoch ist durch die Verschiedenheit der Riten entstehende Feindschaft eine traurige geschichtliche Tatsache! Man sah in der Abweichung der Riten und der Disziplin einen Abfall von der apostolischen Tradition, ja eine Ketzerei. In den Anklagen Photius' gegen den Papst und das Abendland ist das Dogmatische (Primat des Papstes u. Einführung des „Filioque") mit dem Rituellen und Disziplinaren vermischt. So rechnet Photius zu den Häresien: Die Spendung der heiligen Firmung durch die Bischöfe und nicht durch Priester, wie im Morgenland, das Fasten am Samstage, das Geniessen von Milch und Käse in der ersten Fastenwoche, Abneigung gegen die Priesterheirat, Bartlosigkeit der Geistlichen usw., wozu noch im IX. Jahrhundert der Gebrauch ungesäuerten Brotes beim heiligen Mess-

* Siehe Nummer 31 des Blattes.

[1]) „Porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis": Bulle „Unam sanctam".

opfer, das Nichtsingen des „Alleluja“ während der Fastenzeit hinzukam.

In Russland entwickelte sich diese Feindschaft gegen den lateinischen Ritus zu einem wahren Hass (besonders gegen die neueren Andachtsübungen, wie die öffentliche Aussetzung des allerheiligsten Sakramentes, den Herz Jesukultus usw.), so dass man dort von den „okajannyie Latyniki“ (verfluchte Lateiner) zu reden pflegte.

3. Der dritte Grund der Feindschaft ist ein national-politischer. Kein einziges der Russland umgebenden Völker war „orthodox“. Wohin der Russe über seine Grenzen schaute, sah er andersgläubige Völker. Im Inneren aber war alles „orthodox“ und nur „orthodox“. Zwar lag irgendwo in weiter Ferne die Mutterkirche Byzanz, aber wegen der stets wachsenden Verkehrsschwierigkeiten (die Nomadenvölker der Petschenegen und Polowzen und später die Tartaren beherrschten die Wege zum Schwarzen Meere) entschwand dieses Land dem Gesichtskreise der Russen, ja wurde sogar seitdem die Türken dort die Herrschaft führten, als nicht ganz rechtgläubig betrachtet. Und so begannen die Russen, sich für den alleinigen und eigentlichen Träger der Orthodoxie zu halten und die Worte „russisch“ und „orthodox“ zu identifizieren. Noch bis jetzt sprechen sich die russischen Bauern als „Orthodoxe“ an[2]. — Da die Nachbarvölker gewöhnlich auch Feinde waren, die man hasste, so übertrug man den Hass auch auf ihre Religionen. Was für Religionen das sein konnten, für den Russen waren alle Nachbarvölker „verfluchte Bussurmanie“ (verdorbener Ausdruck für „Muselmannen“). — Nun gab es unter diesen Nachbarvölkern eines, das seit der Zeit, da es in die unmittelbare Nähe Russlands kam, dieses stets bekriegte und einmal sogar an den Rand des Verderbens brachte. Es war dies das mit dem Grossfürstentum Litauen verbundene katholische Polen. Bis zum XIV. Jahrhundert berührten sich Polen und Russland nur an der Grenze der Galizischen Ländereien. In übrigen Gegenden waren sie von einander durch Litauen getrennt. Dieses, das sich um die Mtte des XIII. Jaihrhunderts zu einem bedeutenden kriegerischen Staate entwickelte, begann allmählich die westrussischen Fürstentümer zu erobern. Besonders bedeutend waren diese Eroberungen unter dem Grossfürsten Gedimin (1316—1341). Die russischen Ländereien bildeten fast zwei Drittel des damaligen Litauens. Die griechisch-russische Kultur, die russische Sprache und die orthodoxe Kirche wurden in Litauen heimisch. Diese Lage änderte sich aber, als der Grossfürst Jagailo im Jahre 1386 die polnische Erbprinzessin Hedwig heiratete, katholisch wurde, und Litauen (durch die Union von Krewo) mit Polen verband. Diese Verbindung, die zuerst nur eine Personalunion war, wurde zur Realunion durch den Vertrag von Lublin im Jahre 1569 und führte auf ganz friedlichem Wege, durch die Ueberlegenheit der polnisch-katholischen Kultur über die russisch-griechische, zur allmählichen Polonisierung Litauens. Sein ganzer Adel verschmilzt sich mit dem polnischen; nur die in Leibeigenschaft lebende Bauernschaft bleibt russisch. Die römisch-katholische Kirche (des lateinischen Ritus) wird vorherrschend. Und so geschah es, dass das durch die Vereinigung mit Litauen zu einer Grossmacht gewordene und durch die Wirksamkeit des jungen Jesuitenordens zum eifrig-frischen katholischen Leben wiedererweckte Polen ein unmittelbarer Nachbar des im Schisma erstarrten moskowitischen Russlands wurde. Der Zusammenstoss dieser, zwei entgegengesetzte Weltanschauungen verkörpernden, Staaten konnte nicht ausbleiben. Im polnischen König Stephan Batory entstand Russland ein gefährlicher Feind. Er zog sofort nach seiner Thronbesteigung (1576) gegen Russland, eroberte Polock und eine grosse Zahl anderer russischer Städte. Nur der Friede, der durch Vermittlung des Papstes Gregor XIII. (die Mission des Jesuiten Antonio Possevino) zu Stande kam, rettete den Zaren Jwan, den Schrecklichen. Aber nach dem Tode des letzten Rurikowitsch, des Zaren Feodor Iwanowitsch, der kurzen Regierung Boris Godunows († 1605) und bei Anlass der dabei entstandenen Wirren begannen die Kriege zwischen Polen und Russen wieder, die volle acht Jahre dauerten und Polen mit dem Kronprätendenten Demetrius nach Moskau führten; es fehlte wenig, dass schliesslich der polnische Prinz Wladislaw, der Sohn König Sigismunds, zum russischen Zaren gekrönt worden wäre. Die Polen schienen vollständig Herren in Russland zu sein und arbeiteten eifrig für die Vereinigung der russischen Kirche mit Rom. Da erwachte allmählich bei den Russen das nationale und religiöse Selbstbewusstsein wieder. Unter der Führung des Bürgers von Nischni-Nowgorod Minin und des Fürsten Poscharsky erhob sich das Volk und richtete unter den Polen ein schreckliches Blutbad an. Die Polen mussten Russland räumen und ihren Plan, es zu unterwerfen, endgültig aufgeben. Im Jahre 1613 war der Sohn des sich in polnischer Gefangenschaft befindenden Patriarchen Philaret, Michail Romanow, zum Zaren gekrönt, und ein erneutes Russland auf streng nationalistisch-religiöser Grundlage erhob sich aus den Trümmern des Interregnums. Die „orthodoxe“ Kirche wird den Russen zum Palladium ihrer Nationalität, und allmählich kommen sie zur felsenfesten Ueberzeugung, das auserwählte Volk Gottes, die „swiataga Russ“ (das heilige Russland) zu sein. Ein furchtbarer Hass gegen den „prokliatyj Liach“ (verfluchten Polen) und ihren katholischen Glauben blieb in russischen Herzen zurück. Welche Feindschaft gegen den Katholizismus das damalige und spätere Russland beseelte, kann man aus folgenden historischen Tatsachen ersehen:

1. In dem Projekte der Verhandlungen mit dem Prinzen Wladislaw gab es einen Artikel, nach welchem Wladislaw sich verpflichten sollte, jeden Russen hinzurichten, der zum römischen Katholizismus übergeht.

2. Als man unter der Regierung des Zaren Alexej Michajlowitsch (1645—1676) die Notwendigkeit eingesehen hatte, die russisch-liturgischen Bücher, die von Fehlern strotzten, nach den griechischen zu verbessern, konnte man sich dazu nicht entschliessen, da die Griechen ihre Bücher in Venedig, zwar in griechischen

[2]) „Was meint Ihr Orthodoxe?“ ist die übliche Frage bei den Beratungen in einer Dorfgemeinde.

Klöstern, aber doch in einer ganz lateinischen Stadt, drucken liessen. Man fürchtete, dass sie irgendwie durch das „heidnische" Rom beeinflusst waren.

3. Einer der Gründe, warum das Gericht, vor dem der Reformer, Patriarch Nikon sich verantworten musste, sich ihm gegenüber so streng zeigte, war die von Nikon während der Gerichtstagung im Zorn vorgebrachte Beschuldigung, die russische Kirche habe ihren Zusammenhang mit der orientalischen zerrissen und sich dem römischen Bekenntnis zugewandt, was als eine tödliche Beleidigung der Kirche angesehen wurde und eine ungeheure Entrüstung hervorrief.

4. Als unter dem Zaren Alexej Michajlowitsch ein serbischer Publizist Jurij Krischanowitsch nach Russland kam, um es zu panslawistischen Ideen zu bekehren, wurde er, als man erfuhr, dass er römisch-katholischer Priester sei, für dieses „Verbrechen" sofort nach Sibirien (Tobolsk) verbannt, wo er 15 Jahre festgehalten wurde.

5. Der Gesandte des Herzogs von Holstein-Gottorp berichtet als Augenzeuge, auf welch' eine unwürdige Art Peter der Grosse in seinen Manifesten den Papst, die Kardinäle und die katholische Geistlichkeit verspottete.

(Fortsetzung folgt.)

Das neue Gesetzbuch der Kirche.

(Fortsetzung.)

Can. 870—936 handeln über die Busse, „de poenitentia".

Can. 886 lautet: „Wenn der Beichtvater über die Disposition des Poenitenten nicht zweifeln kann und dieser um die Absolution ersucht, so ist die Absolution weder zu verweigern, noch zu verschieben".

Can. 888 mahnt: § 1. Der Priester sei eingedenk, dass er beim Beichthören in einer Person Richter und Arzt und von Gott als Verweser der göttlichen Gerechtigkeit und Barmherzigkeit angestellt ist, um der Ehre Gottes und dem Heile der Seelen zu dienen. § 2. Caveat omnino ne complicis nomen inquirit, ne curiosis aut inutilibus quaestionibus, maxime circa sexti Dicalogi praeceptum quemquam detineat et praesertim ne iuniores de iis quae ignorant imprudenter interroget.

Can. 893—900 regelt die Reservation von Sünden. Wir verweisen auf die Instruktion des Hl. Offiziums vom 13. Juli 1916 (K.-Z. 1916, S. 339), deren Bestimmungen in präziserer Fassung in den Kodex aufgenommen sind.

Can. 906 setzt, wie schon das IV. Konzil vom Lateran und das Kinderkommuniondekret Pius des X., die Beichtpflicht der Kommunionpflicht (mit Ausnahme des Zeittermins) durchaus gleich: „Jeder Gläubige beider Geschlechter, ist verpflichtet, nachdem er zu den Unterscheidungsjahren, d. h. zum Gebrauch der Vernunft, gekommen ist, alle seine Sünden wenigstens einmal im Jahre aufrichtig zu beichten" (vgl. can. 859, § 1, K.-Z. Nr. 33, S. 263).

Ueber die Beicht und Kommunion als Bedingung des Gewinns von Ablässen setzt can. 931 gemeinrechtlich fest:

„§ 1: Zur Gewinnung aller Ablässe kann die etwa erforderte Beicht innerhalb der acht Tage vorgenommen werden, die dem Ablasstage unmittelbar vorausgehen; die Kommunion an der Vigil dieses Tages; beide (Beicht und Kommunion) aber auch während der ganzen folgenden Oktav."

„§ 2: Ebenso können zur Gewinnung von Ablässen die mit frommen Uebungen (pia exercitia) während eines Triduums, einer Woche etc. verbunden sind, die Beicht und Kommunion auch während der Oktav geschehen, die der beendeten Uebung unmittelbar folgt."

„§ 3: Gläubige, die, wenn sie nicht legitim verhindert sind, wenigstens zweimal im Monate zu beichten, oder die hl. Kommunion im Gnadenstande und in rechter, frommer Gesinnung täglich zu empfangen pflegen, auch wenn sie das eine oder andere Mal während der Woche von ihr absehen, können alle Ablässe gewinnen, auch ohne aktuelle Beicht, die sonst zu ihrer Gewinnung notwendig wäre; ausgenommen sind die ordentlichen und ausserordentlichen Jubiläumsablässe und jene Ablässe, die ihnen gleichkommen."

Betreffs der letzten Oelung verfügt can. 942, abweichend von der bisherigen Doktrin, die bei zweifelhafter Disposition die bedingungslose Spendung verlangte:

„Dieses Sakrament ist jenen nicht zu spenden, die unbussfertig in einer offenbar schweren Sünde hartnäckig verharren; wenn dies aber zweifelhaft ist, so werde es bedingungsweise gespendet." (Vgl. dazu z. B. Noldin[8], III., n. 460; Lehmkuhl, Th. M.[11], II., n. 724.)

Can. 971 des Titels „de ordine" lautet: „Ein Verbrechen ist es, jemanden irgendwie, oder aus irgend einem Grunde, zum Klerikerstande zu zwingen, oder einen kanonisch Geeigneten von ihm abwendig zu machen."

Can. 976, § 1, verbietet die Tonsur „Ante inceptum cursum theologicum" zu erteilen.

Der Subdiakonat soll nicht vor vollendetem 21. Lebensjahre und erst am Ende des dritten theologischen Studienjahres, der Diakonat nicht vor vollendetem 22. Lebensjahre und am Anfang des vierten Studienjahres, das Presbyterat erst in der zweiten Hälfte desselben und nicht vor dem vollendeten 24. Lebensjahre gespendet werden. (Can. 975 und can. 976, § 2.) Als Ordinationstitel sind, neben dem alten kanonischen, auch der „titulus servitii dioecesis" und für das Missionsgebiet der „titulus missionis" zugelassen. (Can. 979 und 981.)

Der Codex unterscheidet zwischen „Irregularitäten" und „Impedimenten" der Weihe; ein Unterschied in der Wirkung beider ist nicht zu ersehen. (Can. 968.)

Die „Irregularitas ex defectu sacramenti" des alten Rechts wird durch das neue eingeschränkt und geändert:

Can. 984 zählt an vierter Stelle als irregulär „ex defectu" auf: die „Bigamisten, die nämlich sukzessiv zwei oder mehrere gültige Ehen schlossen", und can. 985 3.° reiht unter die Irregulären „ex delicto" ein: „Die, welche eine Ehe zu schliessen oder auch nur den zivilen Akt zu setzen sich erkühnten, obgleich sie

selbst verehelicht, oder durch eine höhere Weihe, oder durch religiöse Gelübde, auch nur einfache und zeitliche, gebunden sind, oder mit einem Weibe, das durch die selben Gelübde verpflichtet oder gültig verheiratet ist."

Can. 987 bezeichnet als mit einem Weihehindernis behaftet: „1.° Die Söhne von Akatholiken, solang die Eltern in ihrem Irrtum verharren" (die Haeresie des Grossvaters väterlicherseits wird also nicht mehr zu beachten sein), und 5°: „Die, welche durch das bürgerliche Gesetz zum ordentlichen Militärdienst („ordinarium militare servitium") verpflichtet sind, bevor sie ihn absolviert haben."

Keine Kirche darf erbaut werden ohne schriftliche Erlaubnis des Bischofs, und soll der Bischof seinen Konsens nur geben, wenn er klugerweise voraussehen kann, dass das zum Bau und zum Unterhalt der neuen Kirche, zum Unterhalt der Seelsorger und zu den andern Kultusausgaben Notwendige nicht fehlen werde. Darüber soll er die benachbarten Pfarrer beraten. (Can. 1162.)

Can. 1169, § 3, setzt fest, dass die Benützung der Kirchenglocken einzig der kirchlichen Auktorität untersteht.

Can. 1182 ff. enthalten Bestimmungen, die die Kirchenverwaltung und die Kirchenräte betreffen.

Nach can. 1182 ist der Pfarrer oder der Rektor der Kirche der ordentliche Verwalter der Kirchenfabrik und der sonst zu kirchlichen Zwecken einlaufenden Spenden.

Can. 1183 lautet: „§ 1. Wenn noch andere, seien es Kleriker oder Laien, bei der Verwaltung der Güter einer Kirche beigezogen sind, so bilden sie mit dem kirchlichen Verwalter, von dem in Can. 1182 die Rede war, oder dessen Stellvertreter als Präsidenten, den Kirchenfabriksrat.

§ 2. Die Mitglieder dieses Rates werden, wenn nichts anderes legitim verfügt ist, vom Bischofe oder seinem Delegaten ernannt und können von ihm aus gewichtigen Gründen abgesetzt werden."

Can. 1184. „Der Kirchenfabriksrat hat für eine gute Verwaltung der Güter der Kirche zu sorgen, in Befolgung von can. 1522, 1523 (die genauere Vorschriften für die Kirchen-Verwaltung geben); er soll sich aber keineswegs in Angelegenheiten einmischen, die die geistliche Amtsführung („spirituale munus") betreffen, insonderheit nicht:

1.) In den Gottesdienst; 2.) In die Art und Weise und die Zeit des Glockenläutens und in die Sorge um die Ordnung in der Kirche und auf dem Gottesacker; 3.) In die Anordnung der Kollekten, Verkündigungen, und anderer Akte, die den Gottesdienst und den Schmuck der Kirche betreffen; 4.) In die materielle Herstellung (Anordnung: „materialis dispositio") der Altäre, der Kommunionbank, der Kanzel, der Orgel, des den Sängern angewiesenen Ortes, der Bestuhlung, der Bänke, Opferstöcke und Kirchenbeutel und der anderen Gegenstände, die zur Ausrüstung des Gottesdienstes gehören. 5.) In die Anschaffung oder Abschaffung der hl. Geräte und anderer Gegenstände, welche zum Gebrauche, zum Kulte oder zum Gebrauche in der Kirche oder Sakristei dienen. 6.) In die Eintragung, Einteilung, Aufbewahrung der Pfarrbücher und anderer Dokumente, die zum Pfarrarchiv gehören.

Can. 1185. „Der Sigrist, die Sänger, Organist, Messdiener, Glöckner, Totengräber und die anderen Kirchendiener werden, unter Vorbehalt legitimer Gewohnheiten und Konventionen und der Auktorität des Bischofs, vom Kirchenrektor („rector ecclesiae") allein ernannt, sind ihm allein verantwortlich, und werden von ihm allein entlassen."

Ueber die kirchliche Beerdigung verfügt u. a. can. 1203 § 1. „Die Leichen verstorbener Gläubiger sind zu beerdigen; ihre Kremation ist verboten. § 2. Verfügt jemand irgendwie, dass seine Leiche kremiert werde, so ist es nicht erlaubt, seinen Willen zu erfüllen; wurde diese seine Willensverfügung einem Vertrage, einem Testamente oder irgend einem anderen Akte beigefügt, so ist sie als nicht beigesetzt zu erachten". Can. 1235 § 2. sichert den Armen eine kostenlose und schickliche Beerdigung: „Die Armen sollen durchaus gratis und schicklich beerdigt werden, mit den Exequien, die gemäss den liturgischen Gesetzen und Diözesanstatuten vorgeschrieben sind."

Von der kirchlichen Beerdigung ausgeschlossen werden durch can. 1240, wenn sie nicht vor dem Tode irgendwelche Zeichen der Reue gaben: 1. Die vom christlichen Glauben abgefallenen notorischen Apostaten und die, welche einer haeretischen oder schismatischen oder der Freimaurer-Sekte oder andern Gesellschaften gleicher Art notorisch angehören; 2. die nach erfolgter amtlicher Verurteilung oder Erklärung Exkommunizierten und Interdizierten; 3. die sich selbst mit Ueberlegung getötet haben; 4. die im Duell oder durch eine hiebei davongetragene Wunde starben; 5. die verfügten, dass ihre Leiche kremiert werde; 6. andere öffentliche und manifeste Sünder." § 2 desselben Canons verfügt: „Besteht in den angeführten Fällen ein Zweifel, so werde, wenn die Zeit langt, der Ordinarius beraten; bleibt der Zweifel bestehen, so werde die Leiche kirchlich beerdigt, aber unter Verhütung von Aergernis."

Ueber die Hl. Zeiten („de temporibus sacris") bestimmt can. 1245: „§ 1. Nicht nur die Ortsordinarius, sondern auch die Pfarrer können die ihnen untergebenen Gläubigen und einzelne Familien auch ausserhalb ihres Sprengels und in ihrem Sprengel auch die Peregrini vom allgemeinen Gesetze über die Haltung der Feste und auch der Abstinenz und des Fastens und auch beider zugleich dispensieren".

Ueber die Festtage bestimmt can. 1247: § 1. „Gebotene, allgemeine kirchliche Feiertage sind nur: Alle Sonntage; die Feste: Weihnachten, Beschneidung, Epiphanie, Himmelfahrt, Fronleichnam, Unbefleckte Empfängnis, Mariä Himmelfahrt, St. Joseph, Peter und Paul, Allerheiligen." § 2. „Die Patronatsfeste sind nicht kirchlich geboten; der Ortsordinarius kann aber die äussere Feier auf den nächstfolgenden Sonntag verschieben." § 3. „Ist irgendwo eines von den obgenannten Festen legitim abgeschafft oder verlegt, so

werde nichts Neues ohne Beratung des Hl. Stuhles eingeführt."

Ueber die Abstinenz und das Fasten verfügen can. 1250—1254: can. 1250. „Das Abstinenzgesetz verbietet Fleisch und Fleischbrühe zu essen, nicht aber Eier, Milchspeisen und irgendwelche Zutaten auch aus Tierfett." can. 1251. „Das Fastengesetz schreibt vor, dass man sich nur einmal des Tages satt esse; aber es verbietet nicht, etwas Speise am Morgen und abends zu geniessen; dabei soll bezüglich der Quantität und der Qualität der Speisen die anerkannte Ortsgewohnheit eingehalten werden." § 2. „Es ist auch nicht verboten, bei der gleichen Mahlzeit Fleisch und Fisch zusammen zu geniessen" („in eadem refectione permiscere carnes et pisces"). can. 1252. § 1. „An den Freitagen ist nur das Gesetz der Abstinenz zu beobachten." § 2. „Das Gesetz der Abstinenz sowohl als des Fastens ist zu beobachten am Aschermittwoch, am Karfreitage und Karsamstage, an den Quatembertagen, an den Vigilien von Pfingsten, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten." § 3. „Nur das Fastengesetz ist zu beachten an allen übrigen Tagen der Fastenzeit." § 4. „An den Sonntagen und gebotenen Festtagen gilt das Abstinenzgebot oder das Abstinenz- und Fastengebot oder das Fastengebot nicht; doch sind die Vigilien nicht einzubegreifen; ebenso gilt es nicht am Karsamstag vom Mittag an."

Can. 1253. „Durch diese Canones wird an den Partikularindulten, an den Gelübden irgendeiner physischen oder moralischen Person, an den Konstitutionen und Regeln irgendeines Ordens oder eines approbierten Instituts von Männern oder Frauen oder Gemeinschaften, auch solcher ohne Gelübde, nichts geändert."

Can. 1254. § 1. „Zum Abstinenzgebote sind alle verpflichtet, die das siebente Altersjahr zurückgelegt haben." § 2. „Zum Fastengebote sind alle verpflichtet, die das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben bis zum angefangenen sechzigsten Lebensjahre."

Can. 1304 3° gibt den Pfarrern und Kirchenrektoren die Vollmacht, die Kirchenwäsche und kirchlichen Gewänder zu benedizieren. V. v. E.

(Schluss folgt.)

Der II. Präsideskurs für Marianische Kongregationen.

Auf Seelisberg vom 19.—22. August 1917.

Mit diesem Titel hat die Leitung der Zentrale für Marianische Kongregationen im Monat Juli ein reichhaltiges Programm an Stadt- und Landpfarrämter, an die Internats- und öffentlichen Kongregationen geschickt. Dieses Programm war eine zügige Einladung zum II. Präsideskurs. Die wichtige Sache hatte es dann auch 120 Priesterherzen angetan, die Präsidestagung 1917 mitzumachen. Die meisten dieser Priester waren auch Präsides von den verschiedenen Kongregationen. Die Ueberzeugung so vieler Jugendseelsorger: es müsse wieder etwas gehen in der Veredlung und Rettung der Jugend kam denn auch zu ganz unerwartetem Ausdruck. Auch der idyllische Seelisberg als Tagungsort war gut gewählt. Zu jeder Tageszeit zeigte er uns neue Naturbilder; in der Dämmerung, in der Sonne und im Schatten, und im Gewitter immer wieder andere Kleidung, Stimmung und Sprache. Der Naturfreund fand in diesen Bildern der Natur ganz das Abbild unserer lieben Jugend; ja die freudige, gute, aber auch die gefahrvolle Jugend. Dieser Jugend — mit ihren Sonnen und Bergen, Rissen, Klippen und Bahnen — dieser Jugend zulieb waren so viele Präsides auf den Seelisberg gegangen. Und siehe — die Tagung hat überall hingeschaut ins Elternhaus sowie ins Vereinshaus, am tiefsten aber ins Herz der Jugend. Das hier Entdeckte rief aber in den Präsidesherzen neue Sorgen, Pflichten und Freuden wach. Ganz in dieser Stimmung verlief der Präsideskurs auf Seelisberg. Wir gestatten uns diese Tagung hier in der Kirchenzeitung kurz zu skizzieren.

1. Im Programm war System, darum verlief die Tagung in schönster Ordnung und Harmonie, die Eröffnungsfeier, in der der hochw. Herr Ortspfarrer vom Seelisberg seine Pfarrei den weither gewanderten Mitbrüdern als Gnadenort und Kongregationsgemeinde vorstellte, war es dann auch, die in der Gnadenkapelle der Tagung eine apostolische Weihe gab. Zuerst: der Priester und Maria! Christus empfangen, Christus tragen, Christus aufopfern, mit Christus leiden. Diese abendliche Marienfeier in der Gnadenkapelle zeigte wie nah der Priester unserer lieben Muttergottes steht. Die Feier schloss mit dem Liede „Maria zu lieben ist allzeit mein Sinn". Diese Liebe war es dann auch mit der die Präsides in diesen Tagen wichtige und schwere Fragen lösen wollten und auch gelöst haben. Nun hiess es: mit dem hl. Feuer unter die Jugend.

2. Im Programm waren 10 Vorträge vorgesehen mit Diskussionen. Der hochw. Herr Pfarrer Züger in Flüelen übergab als Leiter der Zentrale die Kursleitung dem hochw. Herrn Direktor Saurer in Basel. Exemplarisch wurde die Zeit der Vorträge und Diskussionen eingeteilt, sonst wäre es unmöglich gewesen, diese gewaltige, geistige Arbeit in drei Tagen zu bewältigen. Ein sinnig dekorierter Nebensaal im Hotel Sonnenberg war das Tagungslokal. Die Vorträge selber brachten viel Neues; denn das Kongregationsleben ist ja eine neue Belebung des kathol. Lebens unter dem Volke. Da die Vorträge im gedruckten Format herauskommen werden hat es keinen Wert, sie hier zu skizzieren. Fr. X. B.

(Schluss folgt.)

Kirchen-Chronik.

Die Friedensinitiative des hl. Vaters. Die Erklärung des deutschen Reichskanzlers. Im Hauptausschuss des deutschen Reichstages sprach sich am 21. August Reichskanzler Michaelis nach dem amtlichen Texte folgendermassen über die päpstliche Friedensinitiative aus:

„In die (militärische und diplomatische) Situation, wie ich sie Ihnen hier geschildert habe, ist nun die Friedenskundgebung des Papstes gekommen. Den Inhalt darf ich als bekannt voraussetzen. Der Grundge-

danke dieser Kundgebung entspricht der Stellung, die der Papst nach seiner ganzen Persönlichkeit einnimmt, und dem Auftrag, den er als Oberhaupt der katholischen Christenheit hat. Der Papst stellt bei seinem Gedankengang in den Vordergrund, dass an die Stelle der Macht und der Waffen das formale Recht und das sittliche Gesetz treten müsse. Auf dieser Grundlage entwickelt er seine Vorschläge über Schiedsgericht und Abrüstung und kommt zu den weiteren Folgerungen, die er für die Zeit nach dem Eintritt des Friedens zieht.

Was nun den materiellen Inhalt der Kundgebung angeht, so kann ich endgültig und im Einzelnen keine Stellung nehmen, bevor nicht eine Verständigung mit unsern Bundesgenossen stattgefunden hat. Ich kann mich nur ganz allgemein äussern und möchte dies nach zwei Richtungen hin tun. Einmal muss ich der Auffassung entgegentreten, dass die Entschliessung des Papstes durch die Zentralmächte beeinflusst worden sei. Ich konstatiere, dass die Kundgebung des Papstes an die kriegführenden Mächte, wie sie aus der Presse bekannt ist, der spontanen Entschliessung des Oberhauptes der katholischen Kirche entsprungen ist. Sodann: Wenn ich mir auch eine Stellungnahme im einzelnen vorbehalten muss, so kann ich doch schon jetzt sagen, dass es unserer mehrfach kundgetanen Haltung und unserer Politik seit dem 12. Dezember entspricht, dass wir jedem ehrlichen Versuch, in das Völkerelend des Krieges den Gedanken des Friedens hineinzutragen, sympathisch gegenüberstehen, und dass wir den Schritt des Papstes, der, wie ich meine, von ernstem Bestreben nach Gerechtigkeit und Unparteilichkeit getragen ist, besonders begrüssen. Ich fasse mich dahin zusammen:

1. Die Note ist nicht von uns veranlasst, sondern aus der spontanen Initiative des Papstes hervorgegangen. 2. Wir gegrüssen die Bemühungen des Papstes, durch einen dauernden Frieden dem Völkerkrieg ein Ende zu machen, mit Sympathie. 3. Wegen der Beantwortung stehen wir in Verbindung mit unsern Bundesgenossen, doch sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen.

Weiter kann ich jetzt auf die materiellen Punkte der päpstlichen Kundgebung nicht eingehen. Ich bin aber bereit, mit dem Ausschuss in einer noch näher zu vereinbarenden Sonderform wegen den weiteren Verhandlungen bis zur Erteilung der Antwort Fühlung zu nehmen. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, dass diese gemeinsame Arbeit uns dem Ziele näher bringen möge, das wir alle im Herzen tragen: Einen ehrenvollen Frieden fürs Vaterland."

Welch tiefen Eindruck die Papstnote in führenden diplomatischen Kreisen Deutschlands gemacht hat, bezeugen auch die Worte des neuen Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes, Frhrn. von Kühlmann, im gleichen Hauptausschusse des Reichtags: „Unsere Politik muss auf der Grundlage von Macht und Recht aufgebaut sein, nicht auf Macht allein"; sie klingen wie ein Peccavi macchiavellistischer Politik. Inzwischen ist vom Reichskanzler eine siebengliedrige, freie Sonderkommission aus den fünf grossen Fraktionen des Reichstags gebildet worden, die sich in erster Linie mit dem Friedensvorschlag des Papstes beschäftigen wird.

Von der Ententeseite liegt noch keine amtliche Stellungnahme der Regierungen vor. Die englische Regierung, deren Gesandter beim Apostolischen Stuhle, Graf v. Salis, die päpstliche Note den nicht beim Vatikan akkreditierten Regierungen übermittelte, erklärte den Vorschlag des Papstes in ernste Erwägung ziehen zu wollen. Dankbar bestätigte die belgische Regierung den Empfang der päpstlichen Note. Im Uebrigen liegen von seite der Zentralmächte, wie der Entente nur Presstimmen vor; die der deutschen, österreichischen und italienischen Presse sind im allgemeinen freundlich gehalten; die englische ist geteilter Meinung; abweisend, ja schroff ablehnend sprechen sich die französischen Zeitungen, leider auch katholische, aus.

Das Hl. Offizium verurteilte durch Dekret vom 18. Juli 1917 das Werk „Storia del Cristianesimo" des bekannten Modernisten Don Ernesto Bonaiuti, Professor an der Kgl. Universität zu Rom, früher am päpstlichen Institut Apollinare, von welcher Stellung er durch Pius X. enthoben worden war.

— Am 20. August tagte in Olten die **Solothurnische kantonale Pastoralkonferenz** unter dem gewandten Präsidium des HHrn. Dekans Stampfli von Neuendorf. Sie war von 51 Geistlichen besucht, worunter drei Ehrengäste aus dem Aargau. Aus dem Geschäftsberichte dürfte besonders die Mitteilung interessieren, dass die Initiative der Pastoralkonferenz für Besoldungserhöhung der Pfarrgeistlichen vollen Erfolg hatte; den meisten Pfarrern brachte sie das geforderte Gehaltminimum von 2500 Fr. Das Komitee der Konferenz organisierte die diesjährige Landeswallfahrt nach Sachseln, an der 2000 Pilger teilnahmen, an ihrer Spitze der hochwürdigste Bischof Jacobus. Den geschäftlichen Traktanden folgte ein Referat des HHrn. Pfarr-Rektors Mäder in Biel über „Männerapostolat". Das neue Komitee der Konferenz wurde aus folgenden Herren bestellt: Dekan und Kantonsrat Häfeli in Niedergösgen, Präsident; Kammerer Nussbaumer Schönenwerd; Jurat Fluri, Erlinsbach; Pfarrer Stebler, Hägendorf; Pfarrer Düggelin, Olten.

— **„Der Protestantismus kann nicht das Christentum sein"** („Le Protestantisme ne peut pas être le christianisme") lautet der Titel eines unter dem 10. Juni 1917 ergangenen Hirtenbriefes S. G. des Bischofs von Sitten. In scharfer dogmatischer Begründung und doch populär beweist der verehrte Oberhirte seine These. Das auktoritative Hirtenwort, das, im Gegensatz zu vielen protestantischen Schriften zum Reformationsjubiläum, ungeschminkt, aber in edler Objektivität die Wahrheit verkündet, wird viel zur Aufklärung des katholischen Walliservolkes gegen die protestantische Propaganda beitragen. V. v. E.

Exerzitien für Sakristane.

Vom 21. bis 26. Oktober 1917, morgens, werden in Wangs (Kt. St. Gallen) Standes-Exerzitien für

Sakristane abgehalten. In Anbetracht der grossen Teuerung sind durch gütiges Entgegenkommen die Verpflegungskosten so geregelt, dass den Teilnehmern nebst den Reisekosten nicht allzustark belastdt belastet werden. Für die Teilnehmer der Diözese Chur ist ein Beitrag an die Kosten in Aussicht gestellt. Mögen recht viele von dieser günstigen Gelegenheit Gebrauch machen!

Anmeldungen sind an die Adresse: Hochw. Hr. Jos. Künzle, Pfarrer in Wangs zu richten.

Rezensionen.

Aus Kirche und Staat. Kulturgeschichtliche Erörterungen zur Abwehr geschrieben. Von Franz Meyer, Pfarrer. II. Teil. Luzern, Buchdruckerei Räber & Cie., 1917.

Der zweite Teil der Artikel, die unter obigem Titel im Luzerner „Vaterland" erschienen sind und in weiten Kreisen verdiente Beachtung fanden, ist nunmehr auch als handliche Broschüre erschienen. Sie handelt von der englischen „Reformation", verbreitet sich aber auch über allgemeine Fragen, so über die Stellung der Glaubensneuerer des 16. Jahrhunderts zur Glaubens- und Gewissensfreiheit, zu Wissenschaft und Kunst, über die sittlichen Wirkungen der Reformation. Die neue Schrift Pfarrer Meyers kommt im Jahre des Reformationsjubiläums, da zahlreiche Pamphlete — wir erinnern nur an das sattsam bekannte von Prof. Schüli in St. Gallen —, trotz sog. „Burgfriedens", ins Volk hinausgeworfen werden, wie gerufen und verdient weiteste Verbreitung, die durch den billigen Preis (30 Cts. — bei Mehrbezug beim Verfasser, Emmen, Kt. Luzern, hoher Rabatt) ermöglicht wird. V. v. E.

Pädagogica.

Göttler Dr. Jos., System der Pädagogik in Leitsätzen für Vorlesungen. Kempten und München, Kösel, 1915. 145 Seiten. Preis geh. Mk. 3.

Die Schrift ist aus der Lehrpraxis des Ordinarius für Pädagogik an der Universität München hervorgegangen und will wiederum der Lehrpraxis dienen, indem sie den Zweck verfolgt, die Studierenden vom Nachschreiben im Kolleg zu entlasten, und ihnen dadurch die geistige Vor- und Mitarbeit beim Vortrag zu erleichtern. Da sie das ganze grosse Gebiet der Pädagogik in gedrängtester Form, in sentenzartigen Leitsätzen in eine neue, sehr beachtenswerte Systematik fasst, so versteht es sich von selbst, dass die Schrift nur als „Leitfaden" dienen kann, der den Vortrag nicht ersetzt und daher sich auch nicht zum Selbststudium für Studierende eignet. Wohl aber werden Fachleute und alle Gebildete, denen die Pädagogik kein Neuland ist, aus dem Studium dieser originellen und tiefdurchdachten Systematik vele Anregung gewiinnen, wenn schon vielleicht der eine und andere mit dem Verfasser nicht in allen Punkten, sowohl was die Systematisierung des Stoffes, als was einzelne Begriffsbestimmungen betrifft, einverstanden sein wird. Die Hauptkapitel befassen sich mit: Vorfragen (Begriff, Einteilung, Quellen der Pädagogik etc.), Wesen und Ziel der Erziehung, Erziehungs- und Bildungsgüter, der Zögling, Erzieher und Erziehungsfaktoren, Erziehungsformen, Erziehungsmittel, Erziehungsmethode, der erziehliche Unterricht (Wesen und Ziel desselben, Grundlagen und Grundforderungen, Unterrichtsplan, Lehrverfahren). Den Schluss bilden drei systematische Tabellen. Prof. .W Sch.

Dursch Dr. Georg Martin, Pädagogik oder Wissenschaft der christlichen Erziehung auf dem Standpunkte des katholischen Glaubens. Bearbeitet und mit einer Einleitung versehen von Dr. Wilh. Kahl. Freiburg i. Br., Herder, 1916. X und 358 Seiten. Preis geh. Mk. 5.60.

Die Pädagogik Durschs ist im J. 1851 erschienen und längst im Buchhandel vergriffen. Der Umstand, dass sie auch heute noch von berufener Seite, namentlich wegen ihrer konsequenten Durchführung der katholischen Weltanschauung und der Hervorhebung der sozial-pädagogischen Wirksamkeit der Kirche hochgeschätzt wird, hat ihre Neuausgabe als XVIII. Band der „Bibliothek der katholischen Pädagogik" veranlasst. Für diese Neubearbeitung darf man dankbar sein; die bedeutenden Kürzungen, die der Herausgeber vorgenommen hat, haben das Werk wieder lesbar gemacht und es ist wegen seines gediegenen Gehaltes namentlich für Katecheten wirklich lesenswert. Doch sind immerhin gegenüber einer Ueberschätzung desselben, wie sie dem Herausgeber S. 30 unterläuft, verschiedene Einschränkungen wohl am Platze. Schon in der Gesamtanlage ist das Werk mehr Theologie als Pädagogik. Dazu ist es inhaltlich zu enge, einseitig und dürftig, formell auch jetzt noch zu breit und schwerfällig und keineswegs steht es auf der Höhe, die man vom wissenschaftlichen Standpunkte aus heutzutage von einer Pädagogik fordern muss. Da hätte nun der Herausgeber in den Fussnoten korrigierend und ergänzend eingreifen müssen, wenn die Neuausgabe den Zweck erfüllen soll, den sich die „Bibliothek der katholischen Pädagogik" zum Teil gestellt hat, nämlich der Fortbildung der katholischen Lehrerwelt zu dienen. In der Einleitung macht der Herausgeber uns mit dem Stande der katholischen Pädagogik in Deutschland während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, sowie mit Durschs Leben und Schriften und mit dem Gedankengang seiner Pädagogik bekannt und schliesst mit einem dürftig gehaltenen Ueberblick über die katholische Pädagogik seit Dursch. Prof. W. Sch.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für das Bistum Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Saignelégier Fr. 30, Boncourt 220.50.
2. Für das hl. Land: Boncourt Fr. 43.30, Klingnau 25.
3. Für den Peterspfennig: Aadorf Fr. 36, Tägerig 35, Deitingen 20.50, Münster 53, Boncourt 84, Herdern 10, Klingnau 20.
4. Für das Seminar: Klingnau Fr. 25.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 20. August 1917.

Die bischöfliche Kanzlei.

☞ Alle in der „Kirchen-Zeitung" ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von

RÄBER & CIE., LUZERN.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 11 Cts. | Vierteljähr. Inserate *: 17 Cts.
Halb* „ : 13 „ | Einzelne „ : 22 „
* Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.10 pro Zeile
Ab 1. Juli 1916 10 % Aufschlag für neue Aufträge.
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von **solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten**

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten.

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

Das Schneider-Atelier
des Missionshauses Bethlehem Immensee
liefert
Priester-Kleidungen
in jeder Form nach Mass bei vorzüglicher Ausführung. Schöne Auswahl in schwarzen Stoffen. Bescheidene Preise.

Kollegium Maria Hilf
SCHWYZ
Gymnasium = Handelsschule = technische Schule
Eröffnung den 3. und 4. Oktober. Das Rektorat.

KURER & Cie. in Wil Kanton St. Gallen

Caseln | Stolen | Pluviale | Spitzen | Teppiche | Blumen | Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst
empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten
Paramente und Fahnen
wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.
Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Kelche | Monstranzen | Leuchter | Lampen | Statuen | Gemälde | Stationen

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** liegt bei Herrn **Anton Achermann,** Stiftssakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Anregende überaus empfehlenswerte
Reise- und Ferien-Lektüre

Michael Schnyder
Heimat im Frieden
gebunden Fr. 3.75
Die schöne Welt
gebunden Fr. 4.50
Im Sonnenschein
gebunden Fr. 5.—
:: Verlag Räber & Cie., Luzern. ::

Priesterheime
des schweizerischen Priestervereins
PROVIDENTIA
(Ostschweiz) **Marienburg** auf Pelagiberg
Station Bischofszell oder Hauptwil
(Centralschweiz) **Villa St. Charles,** Meggen
(Südschweiz) **Hotel Belvedere,** Locarno
Bedeutende Preisermässigung für Vereinsmitglieder.
Geöffnet das ganze Jahr.

Paramente und Fahnen
in eigenen Ateliers kunstgerecht und solid gearbeitet, sowie alle kirchlichen
Metallgeräte, Statuen, Teppiche etc.
liefern sehr preiswert
Schaedler & Co., Anstalt für kirchl. Kunst
Langgass-St. Gallen
Vorzügliche Referenzen zu Diensten.

Eine
Haushälterin
sucht Stelle zu einem geistl. Herrn. Eintritt nach Uebereinkommen. Zu erfragen bei der Exped. des Blattes.

Person gesetzten Alters, tüchtig im ganzen Hauswesen, sucht wieder eine Stelle als
Haushälterin
zu hochw. Herrn oder in kleinern Haushalt, nur in besseres Haus. Eintritt könnte bald geschehen.
Zu erfragen bei der Expedition.

Kirchenmusikalisch gebildeter
Geistlicher
sucht neben Seelsorge Dirigenten- od. Organistenstelle, oder beides zugleich. Klösterlich. Erziehungsanstalten nicht ausgeschlossen. Offerten sub E. R. befördert die Expedition.

Tabernakel
Kassaschränke H45Lz
feuer- und diebsicher, sowie jede Art
Kunstschlosserarbeit
erstellt für jeden Bedarf
L. Meyer-Burri
Kunstschlosserei, Kassafabrik
Vonmattstrasse 20 Luzern.
Gefl. genau auf Firma achten.

MESSWEIN
stets prima Qualitäten
J. Fuchs-Weiss, Zug.
beeidigter Messweinlieferant.

Carl Sautier & Cie.
in Luzern
Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfehlen sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Priesterkragen
sogen. **Leokragen**
in Prima 4fach Leinen und in Hartgummi 4 und 4½ cm Höhe, für jede Halsweite passend; ebenso Colarcravatten liefert
Anton Achermann,
Stiftssakristan,
Kirchenartikelhandlung.
Luzern.

Jugend-Bücher von P. Ambros Zürcher O. S. B.
Dem Himmel zu
Mit 8 farbigen Bildern
Der gute Ministrant
Mit 16 ganzseitigen Messbildern
Das Gotteskind
Mit 66 Original-Vollbildern
Gelobt und angebetet
Mit 11 Kommunionandachten, sowie 63 Original-Vollbildern
Zum Schulabschied
Für Knaben oder Mädchen in ländlichen Verhältnissen
Nach der Schulzeit
Für Knaben oder Mädchen in städtischen Verhältnissen
Behüt dich Gott!
Für die Jungmannschaft
Gott schütze dich!
Für die weibliche Jugend
Jugendbrot
Mit 6 Einschaltbildern
Durch alle Buchhandlungen
Verlagsanstalt Benziger & Co. A.G.
Einsiedeln
Waldshut, Köln a. Rh., Strassburg i. E.

Schreibpapier
ist zu haben bei
RÄBER & Cie., Luzern

Standesgebetbücher
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:
Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.